GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten (Badegebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 20.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Das Freibad mit Campingplatz wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jestetten betrieben. Für dessen Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das Freibad oder den Campingplatz benutzt.

§ 3
Freibadgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Freibades werden wie folgt festgesetzt:

a)	Kinder unter 6 Jahre in Begleitung Erwachsener	freier Eintritt
b)	Tageskarte ermäßigt	2,00 EUR
c)	Tageskarte	4,00 EUR
d)	Abendkarte (ab 17 Uhr)	2,50 EUR
e)	Dutzendkarte ermäßigt	20,00 EUR
f)	Dutzendkarte	40,00 EUR
g)	Saisonkarte ermäßigt	30,00 EUR
h)	Saisonkarte	55,00 EUR
i)	Saisonkarte für Familien	110,00 EUR
j)	Ersatzkarte (Saisonkarten)	10,00 EUR

k) Schwerbehinderte bis einschließlich 17 Jahre (Eintrag B oder H im Schwerbehindertenausweis) und deren Begleitperson — freier Eintritt

Keine Gebühr fällt an für Schulgruppen der Jestetter Schulen unter Aufsicht einer Lehrkraft, für Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Jestetten im Rahmen des Übungsbetriebes sowie für die Gruppen des Sportcamps in Begleitung der betreuenden Personen und die Gruppe der Ferienbetreuung des Horts in Begleitung der betreuenden Personen.

Die Trainer der Ortsgruppe Jestetten des DLRG erhalten jeweils eine Freikarte für die Saison.

§ 4
Campinggebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Campingplatzes werden wie folgt festgesetzt:

1. bei kurzzeitiger Nutzung je Tag

a) ermäßigt	5,00 EUR
b) übrige Benutzer	10,00 EUR
c) Stellplatzgebühren für Zelte	5,00 EUR
d) Stellplatzgebühren für Wohnwagen, Wohnmobile	12,00 EUR

2. bei Dauernutzung des Campingplatzes

a) pro Woche	100,00 EUR
b) pro Monat	250,00 EUR
c) für die gesamte Freibadsaison	900,00 EUR

3. Verbrauch elektrischer Energie pro kWh	0,80 EUR

§ 5
Begriffsbestimmungen

(1) Die ermäßigten Gebühren gelten für:

a) Kinder im Alter zwischen 6 bis einschließlich 15 Jahre,

b) Schüler, Studenten, freiwillig Dienstleistende (FöJ, FSJ und Bundesfreiwilligendienst),

c) Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50,

d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 18 Jahre mit einem Eintrag B oder H.

Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind auf Verlangen mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen (z.B. Ausweis).

(2) Zum Bezug einer Familiensaisonkarte sind bis zu 2 Erwachsene mit den zum Haushalt gehörenden Kindern von 6 bis einschließlich 15 Jahre berechtigt. Berechtigt sind auch alle weiteren zum Haushalt gehörenden Personen, welche die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen. Voraussetzung ist, dass alle Berechtigten im gleichen Haushalt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.
Familienkarten gelten unabhängig der Anzahl der Angehörigen.
Bei der Familiensaisonkarte wird eine Karte für den zu benennenden Erstnutzer ausgestellt. Jeder berechtigte Angehörige erhält eine dazu gehörende Kontrollkarte.

(3) Für die Einordnung gilt das Alter zu Beginn der Nutzung.

(4) Die Gebührensätze in § 3 und 4 enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

(5) Die Gebühren für die Benutzung des Freibades nach § 3 sind in den Gebührensätzen für den Campingplatz nach § 4 enthalten.

(6) Die Gebühren nach § 3 a-h können nur am Kiosk im Freibad entrichtet werden. Die Gebühr nach § 3 i kann nur in der Gemeindekasse entrichtet werden.

(7) Die Gebühren nach § 4 können nur an den jeweils anwesenden Bademeister gegen quittierte Gebührenrechnung entrichtet werden.

§ 6
Nutzungsbedingungen Freibad

(1) Tageskarten und Abendkarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Für jeden weiteren Eintritt wird eine weitere Tagesgebühr fällig.

(2) Vorzeitige oder vorübergehende Schließungen des Freibades führen nicht zu einem Anspruch auf Entschädigung.

(3) Die Saison- und Familiensaisonkarten sind nicht übertragbar.

(4) Die Dutzendkarte ist persönlich übertragbar. Die Übertragung einer ermäßigten Dutzendkarte ist nur auf Personen nach § 5 Absatz 1 möglich. Die Dutzendkarte kann ferner einmalig auf die nächste Saison übertragen werden.

(5) Für Verlust der Saison- und Familiensaisonkarten wird keine Rückvergütung gewährt. Für den Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Saisonkarten aller Art sowie den Kontrollkarten wird eine Gebühr nach § 3 erhoben.

(6) Badekarten sind vom Umtausch ausgeschlossen.

§ 7
Nutzungsbedingungen Campingplatz

(1) Die beabsichtigte Dauer ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses gegenüber dem Bademeister zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung der Bade- und Campinggebühren bei vorzeitiger Beendigung besteht nicht.

(2) Eine Dauernutzung im Sinne von § 4 Nr. 2 ist gegeben, wenn die Campingunterkunft für mindestens 7 aufeinander folgende Tage im Campingplatz aufgestellt ist. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen persönlichen Anwesenheit des Besitzers.

(3) Die Dauernutzungsgebühr des Campingplatzes gilt für maximal 2 Personen ab 16 Jahre und die dazu gehörenden Kinder (bis einschließlich 15 Jahre). Sollten mehr als zwei Personen über 16 Jahre während der Dauernutzung untergebracht sein, werden die weiteren Personen über 16 Jahre nach den Tarifen der kurzzeitigen Nutzung abgerechnet.

(4) Zugfahrzeuge sind innerhalb des Freibad- bzw. Campingplatzgeländes nur zum Abstellen oder Entfernen von Campingfahrzeugen zulässig. Sie können gebührenfrei auf dem außerhalb eingerichteten Parkplatzes des Freibades geparkt werden.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Freibadgebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Campinggebühren nach § 4 Nr. 1 werden mit dem Verlassen des Bades und Abbau bzw. Entfernen der Campingunterkunft fällig. Campinggebühren für die Dauernutzung nach § 4 Nr. 2 werden mit Ablauf des ersten Kalendermonats der Nutzung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in EURO und bar oder per Überweisung zu entrichten.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Campingplatz in Jestetten vom 23.03.2023 außer Kraft.

Jestetten, 21.02.2025

Dominic Böhler
Bürgermeister

GEMEINDE 5 JESTETTEN

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.